

# JURISTISCHER NEWSLETTER



**UPCF**

Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



Newsletter vom 22. Mai 2023

## Die Themen:

- Auskunftsrecht für Mitarbeitende
- Neues Datenschutzrecht
- Archiv der juristischen Publikationen des FAV
- Unsere Antworten auf Ihre Fragen



## Auskunftsrecht für Mitarbeitende

Jede Person kann von ihrem Arbeitgeber Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Angesichts der Revision des Datenschutzgesetzes vertiefen wir dieses wichtige Recht und dessen Einschränkungen. Auch wenn die Grundsätze des Auskunftsrechts unverändert bleiben, bringt das neue Datenschutzgesetz (nDSG) dennoch eine Neuerung bei den Einschränkungen.

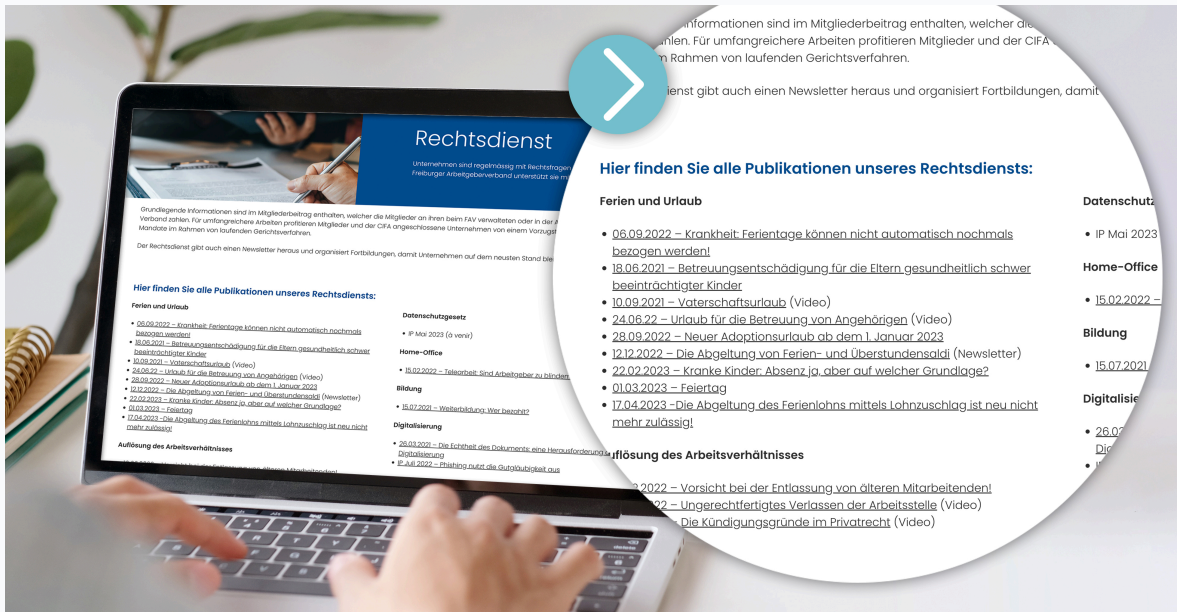
[Den ganzen Artikel lesen](#)

## Das neue Datenschutzgesetz

Das neue Datenschutzgesetz wurde im September 2020 verabschiedet und tritt am 1. September 2023 ohne Übergangsfrist in Kraft. Mit der Revision werden

zwei Ziele verfolgt: Erstens soll das bestehende Gesetz als digitales Umfeld angepasst werden. Zweitens muss es sich der europäischen Gesetzgebung annähern. Unternehmen müssen sich schon jetzt auf die Änderungen vorbereiten. In der aktuellen Ausgabe unseres Magazins «Info Patronale» gibt es Erklärungen zu dem, was sich ändert – und zu dem, was gleichbleibt.

[Den ganzen Artikel lesen](#)



## Wussten Sie schon?

Alle Publikationen unseres Rechtsdiensts können auf unserer Website eingesehen werden.

[Zum Archiv](#)

## Ihre Fragen - Unsere Antworten

In dieser Rubrik präsentieren wir Ihnen eine Auswahl an Fragen, die uns von unseren Mitgliedern gestellt wurden.

### Die Invalidenversicherung hat unserem Mitarbeitenden eine Vollrente gewährt. Wird der Arbeitsvertrag damit beendet?

Nein, ein IV-Entscheid löst den Vertrag nicht auf. Einzig der Arbeitgeber und der Arbeitnehmende können den Vertrag kündigen. In der Praxis wird der Vertrag in solchen Situationen im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst.

\*\*\*

### Reicht es, wenn ich mein Kündigungsschreiben per A-Post Plus verschicke?

Ja. Bei einer schriftlichen Kündigung muss der Arbeitgeber darlegen können, dass der Arbeitnehmende das Schreiben erhalten hat. Mit A-Post Plus kann bewiesen werden, dass die Nachricht im Briefkasten hinterlegt wurde. Dies reicht, um den Erhalt eines Kündigungsschreibens zu beweisen.

\*\*\*

## Unser Arbeitnehmer schuldet uns Geld. Können wir das mit seinem Lohn verrechnen?

Der Arbeitgeber darf Gegenforderungen mit der Lohnforderung nur soweit verrechnen, als diese pfändbar ist. Der Arbeitgeber kann das Existenzminimum selber schätzen oder eine Berechnung vom Betreibungsamt am Wohnsitz des Arbeitnehmenden erstellen lassen. Bei Forderungen für absichtlich zugefügten Schaden gilt diese Einschränkung nicht.



# UPCF

Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



### ADRESSE

Freiburg Arbeitgeberverband  
Spitalgasse 15  
Postfach 592  
1701 Freiburg

### KONTAKT

+41 26 350 33 00  
[www.upcf.ch](http://www.upcf.ch)  
[office@upcf.ch](mailto:office@upcf.ch)

Cet e-mail a été envoyé à {{ contact.EMAIL }}

[Se désinscrire](#)



© 2023 UPCF